

# Häufig gestellte Fragen zur Antragstellung für die Richtlinie zur Förderung von Forschungsprojekten zum Thema „Nicht-staatliche Hochschulen“ vom 27.04. 2022 im Rahmen des Förderschwerpunkts „Wissenschafts- und Hochschulforschung“

## Gliederung

1. Gegenstand der Förderung
2. Antragsverfahren
3. Skizzeneinreichung
4. Kreis der Zuwendungsberechtigten und Kooperationsmöglichkeiten
5. Fördermittel/Ausgabenansätze
6. Förderdauer

## 1. Gegenstand der Förderung

### a) Was wird gefördert?

Im Rahmen der Förderung soll Forschung über Strukturen, Kenngrößen, Aufgabenbereiche und Handlungslogiken nicht-staatlicher Hochschulen gefördert werden. Das Segment der nicht-staatlichen Hochschulen bilden private und kirchliche Hochschulen. Übergreifendes Ziel der Projekte ist es, Defizite an wissenschaftlich belastbarem Wissen über Strukturen, Kenngrößen, Aufgabenbereiche und Handlungslogiken nicht-staatlicher Hochschulen zu verringern.

Die fünf Themenfelder gemäß Förderbekanntmachung sind 1.) Status-quo-Analysen und empirische Befunde zum Segment der nicht-staatlichen Hochschulen; 2.) Rolle und Funktion der nicht-staatlichen Hochschulen im nationalen Hochschul- und Wissenschaftssystem/gesamtgesellschaftliche Bedeutung; 3.) Umweltbeziehungen nicht-staatlicher Hochschulen; 4.) Studium und Lehre in nicht-staatlichen Hochschulen; 5.) Forschung an nicht-staatlichen Hochschulen. Überschneidungen zwischen diesen Feldern sind möglich.

## 2. Antragsverfahren

### a) Wie funktioniert das zweistufige Antragsverfahren?

Zunächst reichen interessierte Hochschulen oder Forschungseinrichtungen Projektskizzen ein (1. Antragsstufe). Diese werden von unabhängigen externen Expertinnen und Experten begutachtet und zur Förderung empfohlen oder nicht empfohlen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen, deren Vorhaben zur Förderung vorgesehen sind, werden anschließend zur Einreichung eines förmlichen Förderantrags (Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis –AZA bzw. AZAP; AZK) aufgefordert (2. Antragsstufe), der durch den beauftragten Projektträger fachlich und

administrativ geprüft wird und in der Regel vom Zuwendungsgeber Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bewilligt wird.

### 3. Skizzeneinreichung

#### a) In welcher Form und auf welchem Wege können die Skizzen eingereicht werden?

Die Skizzeneinreichung muss per elektronischem Antragsystem „easy-Online“ erfolgen und schriftlich auf Postweg mit Originalunterschrift der verantwortlichen Projektleitung.

Der Zugang zu „easy-Online“ und die Einreichung von elektronischen Skizzen erfolgt ausschließlich über den folgenden Link:

[https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=WIHO&b=WIHO\\_NG\\_HS](https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=WIHO&b=WIHO_NG_HS)

#### b) Wann muss die Projektskizze mit der Originalunterschrift der Projektleitung beim Projektträger vorliegen? Welches sind/ist die Weg/e der Einreichung?

Um die Skizze im Begutachtungsverfahren berücksichtigen zu können, sollte die elektronische und die schriftliche Version bis spätestens 2. August 2022 beim Projektträger vorliegen (siehe 3 c). Die elektronische Einreichung von Skizzen erfolgt über den unter 3 a) angegebenen Link.

Die Adresse für den postalischen Eingang lautet:

Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
– Bereich „Bildung und Wissenschaft“ –  
Stichwort „Förderrichtlinie nicht-staatliche Hochschulen“  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

#### c) Ist die Einreichfrist für die Skizze eine Ausschlussfrist?

Die Skizze sollte bis zum 2. August 2022 beim Projektträger vorliegen. Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, Projektskizzen, die nach dem oben angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

#### d) Ist es möglich, eine Projektskizze zur Vorabprüfung einzureichen?

Nein, aus Kapazitätsgründen und aus Gründen der Gleichbehandlung ist eine Vorprüfung von Vorhabensskizzen durch den Projektträger nicht möglich.

#### e) Muss die Projektskizze von der Hochschulleitung oder der Drittmittelabteilung der Hochschule unterschrieben werden?

Nein. Eine solche Unterschrift ist erst beim Formantrag notwendig. Die Projektskizze kann von der Projektleitung unterschrieben werden. Da im Falle einer Antragstellung die jeweilige Hochschule oder Forschungseinrichtung den formalen Antrag stellen muss, sind die vorherige frühzeitige Abstimmung der Vorhaben, insbesondere die Mittelkalkulationen, mit der Leitung und der Drittmittelabteilung der Hochschule dringend zu empfehlen.

#### f) Welchen finanziellen Umfang kann/ soll die Projektskizze haben?

Zu Ober- und Untergrenzen von Finanzierungsplänen kann der Projektträger keine Angaben machen. Die Finanzierung muss bedarfsgerecht geplant sein. Grundsätzlich müssen die geplanten finanziellen Aufwendungen den geplanten Tätigkeiten angemessen sein.

**g) Können der einzureichenden Projektskizze Anlagen beigelegt werden?**

Ja, es darf sich aber nicht um Text oder die Literatur, sondern lediglich um ergänzende/erläuternde Bilder oder Grafiken handeln.

**h) Wo finde ich Hinweise zu Gliederung und Umfang der Projektskizze?**

Unter Abschnitt Nr. 7.2.1 der Förderbekanntmachung finden Sie Vorgaben zur Gliederung, dem Umfang einzelner Abschnitte, der maximalen Seitenzahl sowie zur Formatierung der Projektskizze. Die Projektskizze soll eine Seitenzahl von 11 Seiten bei Einzelvorhaben und 12 Seiten bei Verbundvorhaben nicht überschreiten (ohne Finanzierungsplan und Anhang). Bitte verfassen Sie diese Ausführungen in Schriftgrad 11, Calibri, Zeilenabstand von mindestens 1,15. Die vorgegebene Gliederung für die Projektskizze wird nachdrücklich empfohlen.

**i) Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Skizze?**

Unter Abschnitt Nr. 7.2.2 der Förderbekanntmachung finden Sie zusätzliche Vorgaben zum ressourcenbezogenen Arbeits- und Zeitplan, detaillierten Finanzierungsplan sowie zur Darstellung der Arbeitspakete je nach Verantwortlichkeit im Fall eines Verbundvorhabens.

**j) Kann die Projektskizze auf Englisch verfasst sein?**

Nein, die Projektskizze und der Titel müssen auf Deutsch verfasst sein.

**k) Wann erhalte ich Bescheid, ob die Skizze ausgewählt wurde?**

Die Benachrichtigungen über nicht erfolgreiche Skizzen erfolgen voraussichtlich in der Zeit KW 33 - KW 35 des Jahres 2022.

**l) Erhalte ich eine Begründung für die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Skizze?**

Sie erhalten keine schriftliche Begründung zur Auswahl oder Ablehnung. Sollte Ihre Skizze ausgewählt werden, erhalten Sie mit der Aufforderung zur Antragstellung ggf. Hinweise auf notwendige Ergänzungen und Erläuterungen. Falls Sie eine Rückfrage zu Gründen für Ihre Auswahl oder Ablehnung haben, können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an den Projektträger wenden. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 7 der Förderbekanntmachung.

**m) Nach welchen Kriterien werden die Förderanträge begutachtet?**

Die eingegangenen Anträge werden gemäß 7.2.2. der Förderbekanntmachung nach den folgenden Kriterien bewertet und geprüft:

- Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Finanzplanung (Personal- und Sachmittel);
- Plausibilität der Aufwands- und Zeitplanung;
- Qualität der Arbeitspläne auf Ebene der Einzelprojekte;
- Berücksichtigung der Auflagen/Hinweise/Empfehlungen aus der ersten Stufe des Förderverfahrens.

**n) Sollen die Forschungsvorhaben den wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zur wiss. Qualifizierung eröffnen?**

Ja, der Zuwendungsgeber BMBF (hier vertreten durch das Fachreferat „Hochschul- und Wissenschaftsforschung“) geht davon aus, dass es sich bei den beantragten Forschungsvorhaben um Vorhaben handelt, die zur Qualifikation wissenschaftlichen Nachwuchses beitragen. Die Förderung soll erreichen, dass sich alle am Projekt beteiligten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter innerhalb der Förderdauer akademisch weiterqualifizieren, also z. B. promovieren, und sich mit relevanten Forschungsarbeiten für den weiteren Berufsweg in Wissenschaft und Praxis qualifizieren. Die Arbeit an Qualifikationsschriften als solche ist kein Bestandteil des Arbeitsplans.

#### **4. Kreis der Zuwendungsberechtigten und Kooperationsmöglichkeiten**

**a) Wer ist zuwendungsberechtigt?**

Zuwendungsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen (Universitäten/universitäre Einrichtungen und Fachhochschulen), außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, weitere zum Sektor der staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen gehörende Institutionen und Trägereinrichtungen. Hochschulen dürfen auch die Rechtsform privatwirtschaftlicher Unternehmen aufweisen.

**b) Sind Verbundprojekte möglich?**

Sowohl Einzelvorhaben als auch Verbundprojekte sind möglich. Bei Verbänden müssen alle Partner zuwendungsberechtigt sein.

**c) Wie hoch ist Anzahl möglicher Verbundpartner?**

Verbundprojekte bestehen aus mindestens zwei Partnern, die projektbezogen zusammenarbeiten. Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollte die Anzahl der Verbundpartner unter Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festgelegt werden. Eine von vornherein feststehende maximale Anzahl an Verbundpartnern gibt es nicht.

**d) Ist es möglich, dass Institutionen mehrere Skizzen/Anträge einreichen?**

Ja, es können mehrere Projektskizzen/Anträge eingereicht werden. Es ist auch möglich, dass eine Institution neben einer Einzelskizze/-Antrag eine/n Verbundskizze/Antrag als Verbundkoordinator einreicht oder sich als Partner an einer solchen beteiligt.

**e) Inwiefern sind Partner aus dem Ausland zuwendungsberechtigt?**

Die Beteiligung von Partnern aus dem Ausland an Verbundvorhaben ist grundsätzlich möglich. Für Partner mit Förderung/Zuwendung gilt: Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung bzw. einer sonstigen Einrichtung in Deutschland verlangt, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient. Diese Betriebsstätte kann nicht erst nach Antragstellung eingerichtet werden.

Darüber hinaus ist die Beteiligung als assoziierte Partner ohne Zuwendungen möglich. Eine Beteiligung von Partnern aus dem Ausland ist auch möglich, wenn eine spezifische Expertise benötigt wird, die von diesen Partnern abgebildet wird und die national nicht vorhanden ist.

**f) Sind Skizzeneinreichungen/Anträge von Unternehmen oder Verbundprojekte mit Unternehmen möglich?**

Zuwendungsberechtigt sind staatliche und nicht-staatliche Hochschulen (Universitäten/universitäre Einrichtungen und Fachhochschulen), außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, weitere zum Sektor der staatlichen und nicht-staatlichen Hochschulen gehörende Institutionen und Trägereinrichtungen. Hochschulen sowie dem Wissenschaftssektor zugehörige Einrichtungen dürfen auch die Rechtsform privatwirtschaftlicher Unternehmen aufweisen. Maßgeblich für eine Förderung ist, dass es sich beim Vorhaben um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten handelt (es sind keine Beihilfen nach EU-Beihilfenrecht vorgesehen).

Eine zusätzliche Beteiligung von sonstigen assoziierten Partnern (d.h. ohne Förderung) im Verbund ist grundsätzlich möglich.

**g) Wo finde ich Informationen zu den Bestandteilen der Skizze?**

Unter Abschnitt Nr. 7.2.2 der Förderbekanntmachung finden Sie zusätzliche Vorgaben zum ressourcenbezogenen Arbeits- und Zeitplan, detaillierten Finanzierungsplan sowie zur Darstellung der Arbeitspakete je nach Verantwortlichkeit im Fall eines Verbundvorhabens.

## 5. Fördermittel/Ausgabenansätze

**a) Wieviel Mittel stehen im Rahmen der Förderbekanntmachung zur Verfügung?**

Die Gesamtfördersumme wird sich in der Größenordnung voraussichtlich an den vergangenen Förderlinien in diesem Förderschwerpunkt orientieren. Erfahrungsgemäß werden bis zu 30 Projekte gefördert.

**b) Ist bei Verbundprojekten eine Weiterleitung der Mittel an die anderen Verbundpartner möglich?**

Eine Weiterleitung von Mitteln zwischen Verbundpartnern ist nicht vorgesehen. Jeder Verbundpartner wird mit dem Vollertrag einen eigenen Finanzierungsplan einreichen und einen eigenen Zuwendungsbescheid über sein Teilvorhaben erhalten. Die Mittel werden jedem Verbundpartner direkt vom Fördermittelgeber zur Verfügung gestellt.

**c) Wofür können Mittel beantragt werden?**

Übernommen oder bezuschusst werden Mittel für die personelle Ausstattung zur Durchführung des Forschungsprojekts; Reisemittel, und Sach- und Investitionsmittel bei Bedarf für:

- Gebühren für Archivierungsdienstleistungen von Forschungsdatenzentren und Gebühren zur Sekundärnutzung von Daten bzw. Mittel für das Datenmanagement (Aufbereitung, Dokumentation, Anonymisierung etc.) selbst generierter Daten,
- Open-Access-Veröffentlichungen (beispielsweise Veröffentlichungsgebühren von Open-Access-Zeitschriften),
- von der Grundausstattung abgrenzbare projektbedingte Verbrauchsmaterialien.

**d) In welcher Form werden die Mittel gewährt?**

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**e) Können Zuwendungen für Vorhaben im wirtschaftlichen Bereich bewilligt werden?**

Nein, es können nur Zuwendungen für Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich beantragt bzw. bewilligt werden. Soweit die den Antrag stellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

**f) Woran bemisst sich die Höhe der Mittel?**

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren – HZ – und der Fraunhofer-Gesellschaft – FhG – die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMBF finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

**g) Wofür können Reisemittel beantragt werden?**

Reisemittel können für projektbezogene Reisen zu Arbeitstreffen, Konferenzen im Inland (maximal eine Tagungsteilnahme pro wissenschaftlicher Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter und Jahr), Konferenzen im Ausland bei nachzuweisendem aktivem Beitrag (maximal eine Tagungsteilnahme pro wissenschaftlicher Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ab dem zweiten Jahr) übernommen oder bezuschusst werden.

Für alle Reisen gilt es, Folgendes zu beachten: Mit der am 7. Juli 2021 in Kraft getretenen Änderung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) werden die Vorgaben aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung umgesetzt. Der Grundsatz der Reisevermeidung wurde normiert und die Einführung der Kriterien „umweltverträglich“ und „nachhaltig“ wurde in das BRKG aufgenommen. Während der Pandemie hat sich gezeigt, dass viele Ziele auch mit weniger Reisen umgesetzt werden können, z. B. durch die Nutzung von Online- oder Hybridformaten. Reisen, die allgemein dem Aspekt des Grundsatzes von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unterliegen, sind mithin auch vor diesem Hintergrund auf das erforderliche Maß zu beschränken.

## 6. Förderdauer

**a) Welchen Zeitraum kann ein Vorhaben umfassen und wann kann es beginnen?**

Die Förderdauer muss bedarfsgerecht geplant sein. Es wird von einer Förderdauer von i.d.R. bis zu 36 Monaten ausgegangen. Aus haushalts- und verwaltungstechnischen Gründen werden Antragseinreichung, -prüfung und damit auch Laufzeitbeginn der Projekte gestaffelt erfolgen. Der



VDI|VDE|IT

BEAUFTRAGT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

geplante Förderbeginn wird mit der Aufforderung zur Einreichung eines förmlichen Antrags mitgeteilt – ein unverbindlicher Hinweis auf den gewünschten Projektbeginn kann in der Projektskizze vermerkt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein Projektstart vor dem 01.02.2023 möglich sein wird.